

Corona – Folgen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Corona führt zu Betriebsschließungen, Quarantäne von Urlaubsrückkehrern und v.a. zur Unsicherheit – auch im Arbeitsleben.

Arbeitnehmer erhalten nur bei Arbeitsunfähigkeit Entgeltfortzahlung, nicht aber bei angeordneter Quarantäne aufgrund eines Corona-Infektionsverdachts. Muss ein Arbeitnehmer vorsorglich zuhause bleiben, erhält er jedoch eine Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz in Höhe seines Nettogehalts bzw. des Krankengeldes. Diese Entschädigung wird von der Behörde bezahlt, jedoch bei Arbeitnehmern über den Arbeitgeber abgewickelt.

Soweit Quarantäne durch Impfung vermieden werden kann, geht man allerdings

leer aus – in diesem Fall wird keine Entschädigung bezahlt. Wer daher wegen Grippe in Quarantäne muss, erhält weder Lohn noch Entgeltfortzahlung noch Entschädigung, wenn keine Grippeimpfung nachgewiesen werden kann!

Bleibt man aus Angst zuhause, riskiert man eine fristlose Kündigung und erhält kein Gehalt. Auch Home Office darf man nur bei vertraglicher Vereinbarung verlangen.

Wird der Betrieb auf staatliche Weisung hin geschlossen, erhalten die Arbeitnehmer die o.g. Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz. Entscheidet sich dagegen der Arbeitgeber von sich aus zur Schließung, muss er das Gehalt weiter bezahlen.

Selbständige erhalten Entschädigung in Höhe 1/12 des im Vorjahr monatlich erzielten Einkommens sowie auf Antrag einen Teil der weiterlaufenden Betriebsausgaben.

Die Krise hat bereits zu Auftragsrückgängen geführt. Kurzarbeit kann rückwirkend ab dem 01.03. beantragt werden. Kurzarbeitergeld ist auf 60 % des Nettoverdienstes beschränkt.

Urlaubsziele sind privat. Der Chef kann weder bestimmte Urlaubsziele verbieten noch Auskunft verlangen. Urlaubssperren dürfen nur bei dringenden betrieblichen Gründen verhängt werden, wie z.B. Arbeitsengpässe in Saisonbetrieben. Dagegen darf der Arbeitgeber aus betrieblichen Gründen Betriebsferien anordnen.

Das Wegerisiko trägt immer der Arbeitnehmer. Kommt er nicht pünktlich aus dem Urlaub zurück oder fallen Züge aus, erhält er kein Gehalt.

Fällt die Kinderbetreuung weg, darf man zuhause bleiben, wenn die Kinder betreut werden müssen. Abgesehen von einer kurzen Karenzzeit, besteht dann aber auch kein Gehaltsanspruch.

Wir beraten kurzfristig Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Kontaktinformationen:
Dr. Käser & Dr. Bullinger
Rechtsanwälte
Rotebühlplatz 1, 70178 Stuttgart
Telefon: 07 11-23 99 90, www.kb.legal



Dr. rer. pol. Alexandra Bullinger